



1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), § 9 Absatz 2 Ziffer 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 Seite 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 22. November 2017 die folgende

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Friedewald

beschlossen:

Artikel I

§ 9 „Inkrafttreten und Geltungsdauer“ Nr. 2 der Satzung entfällt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedewald, 22. November.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald


Dirk Noll
Bürgermeister

